

# Kommentierungen und Richtigstellungen zum Zeitungsartikel in der Stuttgarter Zeitung vom 17.02.2022



Aus urheberrechtlichen Gründen kann der Artikel nicht hier veröffentlicht werden. Online ist er unter einem etwas anderen Titel erschienen:

<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.angebot-fuer-querdenker-behoerden-im-land-kaempfen-gegen-alternative-schulformen.7878b67e-4138-48b7-82fd-1cbf93f7f512.html?reduced=true>

Da der Artikel einige Falschaussagen enthält, haben wir die Angelegenheit zur Richtigstellung an eine Fachanwaltskanzlei übergeben und erläutern vorab:

## Zitat 1 Kommentierung

*„Matthias Lebschy nennt die Gruppen, in denen angeblich durch Corona traumatisierte Kinder betreut werden, ein sozialpädagogisches Angebot“*

Jedes einzelne der Kinder, jeder einzelne Jugendliche in den Gruppen hat seine individuelle Geschichte. Viele haben Ausgrenzung und Mobbing erlebt, einige sind dadurch, dass im Falle einer COVID 19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für sie selbst oder für eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist, vom Präsenzunterricht befreit und suchen bei uns soziale Teilhabe an einem infektiologisch unbedenklicheren Ort als im Klassenzimmer: Im Freien.

## Zitat 2 Anmerkung

*„Rund 50 Kinder und Jugendliche aus der Region nehmen an einem Projekt teil, das von lokalen über staatliche Schulämter bis hinauf ins Kultusministerium auf schärfste Kritik stößt“*

Wir haben drei Schreiben an das Kultusministerium geschickt. Diese sind öffentlich auf unserem Telegram-Kanal einsehbar. Wir haben hierauf keine Reaktion erhalten. Wenn unser Angebot „bis hinauf ins Kultusministerium auf schärfste Kritik stößt“ stellt sich die Frage, weshalb diese uns gegenüber bisher nicht kommuniziert wurde.

## Zitat 3 Richtigstellung

*„Seine Berechtigung, sozialpädagogische Gruppenangebot zieht er aus der Leitung zweier privater Kitas in Esslingen.“*

Ich bin nicht die Leitung, der zwei Kitas, sondern der Geschäftsführer der be:bi Betreuung & Bildung gGmbH. Diese ist nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der Freien Jugendhilfe und daher zur Durchführung von Jugendhilfeangeboten berechtigt.

## Zitat 4 Richtigstellung

*„Betreut werden die Gruppen jeweils 25 Stunden pro Monat von einem der zwei angestellten Pädagogen.“*

Die Aufgabe der Pädagogen ist nicht die Betreuung der Kinder sondern die Beratung der Selbsthilfegruppen, in welchen die Eltern die Betreuung selbst organisieren. Inhalt dieser Beratung und Unterstützungsleistung ist es bspw. die Gruppen regelmäßig (in der Regel zweimal monatlich) zu besuchen. Dabei werden die Gruppen im Tagesablauf beobachtet und Gespräche mit dem Organisator / der Organisatoren vor Ort und bei Elternabenden mit den Eltern geführt. Ziel ist die Sicherstellung der Zufriedenheit der Kinder und Eltern, die Entwicklung von Dokumentation und Partizipationsfragen und die Unterstützung bei dem Prozess der Entwicklungsdokumentation, der Wiedergewinnung der Lernlust der Kinder und Jugendlichen, die Gruppenfindung und die Stärkung

der pädagogischen Kompetenzen der Betreuungspersonen. Weiterhin sollen die Eltern auf deren Wunsch durch Teilnahme an Gesprächen mit Schulen und Ämtern unterstützt und begleitet werden.

### Zitat 5 Richtigstellung

*„Das Kultusministerium verweist auf das Privatschulgesetz, in dem geregelt sei, dass Ergänzungsschulen – und um eine solche handle es sich hier bei genauer Betrachtung wohl – nicht die Schulpflicht erfüllen könnten.“*

Es handelt sich auch bei genauer Betrachtung nicht um Ergänzungsschulen, sondern um eine Tagesstrukturierung für junge Menschen, die im Zuge des Corona-Komplexes in eine psychosozialen Notlage geraten sind – um ein Projekt, welches der Vermutung von Kindeswohlgefährdung an Schulen nachgeht und konkrete Wege aus einer historischen Krise aufzeigt.

### Zitat 6 Kommentierung

Wenn die Kultusministerin Theresa Schoper aussagt:

*„Ich möchte betonen, dass die Kinder und Jugendlichen den Präsenzunterricht nicht nur für eine gute Bildung, sondern auch für ihr sozial-emotionales Wohlbefinden benötigen.“*,

stellt sich die Frage aus Zitat 2 erneut, weshalb sie sich bisher nicht mit uns in Verbindung gesetzt hat. In einem Rechtsgutachten zum Kinder- und Jugendhilferecht des DIJuF, erschienen in der Fachzeitschrift „Jamt“ Heft 02/2022 heißt es zu exakt jenem aktuellen Phänomen, dass viele Kinder die Schule nicht besuchen:

*„Während der vorübergehende Verlust an Bildung zB teilweise durch Maßnahmen der Eltern (mit Unterstützung der Schule) aufgefangen werden könnte, kann sich die Kompensation der sozialen Kontakte je nach Dauer und Umfang schwieriger darstellen. Hier wäre ggf zu prüfen, ob und wenn ja, wie der Verlust der schulischen Präsenz-Kontakte adäquat ersetzt werden kann.“*

„Lernen im Freien“ ist ein Projekt, welches genau hier ansetzt und genau diesen Kindern hilft.

## Zitat 7 Richtigstellung

*„Die Stadt Kirchheim weist darauf hin, „dass Lebschy „Lernen im Freien“ zwar als Einrichtung der Kinder und Jugendhilfe bezeichne. Deshalb, so sein Argument, brauche diese Form der „Selbsthilfe keine Betriebserlaubnis.“*

1. Ich bezeichne „Lernen im Freien“ nicht als „*Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe*“.
2. Der Grund, weshalb die Gruppen keine Betriebserlaubnis benötigen ist, dass es sich hierbei eben nicht um „Einrichtungen“ handelt, sondern gemäß § 4a SGB VIII um „selbstorganisierte Zusammenschlüsse“ von Eltern, die wir als Träger der Freien Jugendhilfe dabei unterstützen, dass ihre Interessen zur Aufklärung und Verhinderung von Kindeswohlgefährdung an Schulen berücksichtigt werden.

## Zitat 8 Richtigstellung

Wenn der Stadtsprecher der Stadt Kirchheim, Robert Berndt, aussagt:

*„Eine solche\* Kooperation lehnt Lebschy aber ab“,*

(\*eine Kooperation freier Träger mit der öffentlichen Jugendhilfe)

so denke ich ein Anrecht darauf zu haben, wie er zu dieser Aussage kommt. Ich kenne Herrn Berndt nicht und habe nie eine Kooperation abgelehnt. Siehe insbesondere Punkt **9**.

## Zitat 9 Kommentierung

*„Das Esslinger Landratsamt hat Lebschy darauf hingewiesen, dass er sich öffentlich nicht mehr auf Paragraf 13 berufen darf.“*

Tatsächlich wurde ich von der Rechtsmeinung des Sozialen Dienstes und des Jugendamtes des Landratsamts Esslingen in Kenntnis gesetzt, nach welcher

*„Lernen im Freien“ kein „Angebot“ nach § 13 SGB VIII*

sei und ich dies von meiner Internetseite entfernen müsse. Diese wurde bisher nicht näher erläutert als so:

*"Eine Begründung ist beispielsweise, dass Sie nicht gemäß §13 Abs. 4 SGB VIII flankierend und in Abstimmung mit Schulverwaltung arbeiten."*

Im § 13 steht jedoch zum einen nichts davon steht, dass die Angebote "flankierend" sein müssen.

Zum anderen ist die Behauptung besonders interessant, wir würden nicht *"in Abstimmung mit der Schulverwaltung"* arbeiten.

Wir haben nachweislich mehrfach die Schulverwaltungen und die Jugendämter mit der Bitte um Kooperation und Abstimmung kontaktiert und auf die Belange des Kindeswohls hingewiesen - stets fachlich fundiert und sachbezogen und legen dies exemplarisch unter Punkt **12** dar.

Insofern ist es nicht die be:bi Betreuung & Bildung gGmbH, die Ihrem gesetzlichen Auftrag zur *"Abstimmung"* der *"Angebote"* nicht nachkommt, sondern es sind unter anderem die Schulverwaltungen und Jugendämter.

Dies ist besonders unter dem Gesichtspunkt relevant, da Anhaltspunkte zu vermuteten Gefährdungen des Kindeswohls in mehreren konkreten Einzelfällen an Schulen im Landkreis bestehen und es etliche Schulen gibt, die nach fast zwei Jahren „Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen“ ihre lokal angepassten infektionsschützenden Maßnahmen noch immer nicht in ein partizipatives Schutzkonzept gekleidet haben und weiterhin nicht ausreichend dafür Sorge tragen, dass Ausgrenzungen von und Mobbing gegen z.B. jene Schüler ausgeschlossen sind, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können.

Dass eine **vermutete Gefahreneinschätzung** gemäß der *„Einschätzskala Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulalter“* des Landesjugendamtes Baden-Württemberg **hochzustufen ist, wenn ein „potentieller Gefährder“** des Kindeswohls **die Kooperation verweigert macht großen Sinn und diese Verdrehung von Tatsachen, nach welcher wir eine Kooperation ablehnen würden, besonders pikant.**

### Zitat 10 Kommentierung

Wenn wir in der Zeitung lesen,

*„Als wirkungsvollere Maßnahme setzen die Städte nun auf das Baurecht. Sowohl Kirchheim als auch Esslingen hoffen, so dem „Lernen im Freien“-Treiben ein schnelles Ende bereiten zu können“,*

ist dann davon auszugehen, dass das Baurechtsamt nun zu einer Exekutiv-Instanz anderer Behörden geworden sind, die gegen „freies Lernen“ kämpfen?

### Zitat 11 Richtigstellung

*„Die Abräumarbeiten haben schon begonnen und sollen noch im Laufe der Woche abgeschlossen werden.“*

Die Abräumarbeiten sollten nicht im Laufe der Woche abgeschlossen werden.

### Zitat 12 Richtigstellung

*„Ähnlich sieht es in Backnang aus. Dort wissen weder die Stadt noch das staatliche Schulamt bisher überhaupt nichts von der Existenz einer „Lernen im Freien“-Gruppe. „Das liegt daran, dass diese Gruppe kein festes Grundstück hat“, sagt Matthias Lebschy: „Stattdessen macht sie täglich Ausflüge in die Natur, den Wald und in die Umgebung. Deshalb gibt es meines Wissens nach keine Probleme mit dem Baurechtsamt.“*

Das Ordnungsamt der Stadt Esslingen weiß nachweislich spätestens seit 25.01.2022 von der Gruppe in Backnang.

Das Schulamt Backnang kontaktieren wir bereits im September 2021 mehrfach. Neben Telefonaten wendeten wir uns auch per Email an das Amt. So schrieben wir Herrn ... am 16.09.2021:

*„Sehr geehrter Herr ...,*

*ich kontaktiere sie bezüglich einem Termin vor Ort oder einem Telefongespräch mit Ihnen.  
(...)*

***Der besondere Fall:***

*Aufgrund unserer Initiative "Lernen im Freien" sprechen wir mit sehr vielen Eltern und Kindern im Rems/Murr Kreis. Viele Eltern sind besorgt um das Wohl ihrer Kinder, welche bereits in unterschiedlichen Formen Auffälligkeiten zeigen. Diese Auffälligkeiten könnten vermutlich verstärkt werden durch den vorhandenen Schulalltag und dem besonderen Umfeld, welche die Kinder ausgesetzt sind.*

*Damit dieses bestehende Risiko für die Kinder sachlich bewertet werden kann, nehmen wir eine Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulalter gemäß § 8a SGB VIII zur Hilfe. Dieses Werkzeug wurde im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM) erarbeitet.*

*Ein Beispiel, stellvertretend von einer anderen Familie finden sie anbei.*

***Unsere Alternative:***

*Im Rems/Murr Kreis befinden sich bereits vielen entschlossene Familien, welche einen alternativen Weg zum selbstbestimmten Lernen gehen möchten.*

*Das beigefügte Positionspapier der Eltern zeigt auf mit welcher Motivation dieses Ziel "Lernen im Freien" verfolgt wird.*

*Weitere Details zu der Initiative und der Trägerschaft finden sie unter  
[www.lernen-im-freien.eu](http://www.lernen-im-freien.eu)*

***Lösung:***

*Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen, in welchem wir unsere Initiative "Lernen im Freien" erläutern und gemeinsam weitere Möglichkeiten zur Lösung benennen.  
Bitte nennen sie uns ihren Terminvorschlag*

*Vielen Dank und schöne Grüße, (...)*

Hier ein Auszug aus dem hier erwähnten Positionspapier:

*„Unsere Idee*

*In Esslingen wurde das Jugendhilfeangebot „Lernen im Freien“ entwickelt. Dabei handelt es sich um eine Initiative der be:bi Betreuung & Bildung gGmbH Esslingen, nach §75 anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.*

[www.lernen-im-freien.eu](http://www.lernen-im-freien.eu)

*In dieser Jugendhilfemaßnahme organisieren Eltern eine alters- und leistungsgemischte Lerngruppe und begleiten die Kinder und Jugendlichen, hauptsächlich in Eigenleistung.*

*(...)*

*Der Besuch der Lerngruppe orientiert sich in Umfang und Rhythmus an den regulären Schultagen. Er unterliegt, unter Einhaltung des Prinzips Praktischer Konkordanz, den jeweils aktuellen Bestimmungen des Kultusministeriums (Hygienekonzept, Datenerfassung) – jedoch nicht der „Corona VO Schule“, sondern der „Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“, wodurch eine deutlich höhere Kontinuität des Angebots gewährleistet werden kann.*

*Das Angebot findet zudem im Freien statt, weil dies aus infektiologischer Sicht sehr vorteilhaft ist, die körperlichen Abwehrkräfte stärkt und die Notwendigkeit und den Umfang von jenen Corona-Maßnahmen auf ein Minimum reduziert, welche wir als ursächlich für die Beeinträchtigungen unserer Kinder wahrnehmen.“*

*(...)*

Daraufhin wurden wir an die Schulamtsleitung verwiesen, welche wir am 30.09.2021 wie folgt anschrrieben:

*Sehr geehrte Frau ...,*

*bezugnehmend auf meine unten aufgeführte e-mail an Herrn ... habe ich am Dienstag den 27.09. ein gutes Telefongespräch mit Herrn ... geführt.*

*Bei diesem Austausch haben wir eine Kooperation zwischen unserer Kinder- und*



*Jugendarbeit und dem Schulamt Backnang bzw. der betroffenen eingegliederten Schulen vorschlagen.*

*Wir sehen nach wie vor das Kindeswohl in unseren Schulen als gefährdet an.*

*Unterschiedliche Rückmeldungen der Kinder an die Eltern bereiten uns Sorge.*

*Die Schulleitungen im Rems-Murr Kreis reagieren teilweise sehr unterschiedlich auf die Situationen dieser Kinder.*

*Gerne beleuchten wir mit Ihnen zusammen die unterschiedlichen Haltungen der Eltern und Schulen. Wir gehen davon aus, dass eine Klärung dieser offensichtlich gegenseitiger Empfindlichkeiten ein beidseitiges Verständnis erzeugt.*

*Wir freuen uns auf einen Terminvorschlag von ihrer Seite.*

*Vielen Dank & schöne Grüße, (...)“*

Am 8.10.2021 erhielten wir folgende Rückmeldung:

*„Sehr geehrte (...)*

*nach Rücksprache mit dem für Rechtsfragen zuständigen Referat im Regierungspräsidium Stuttgart, ergibt sich die klare Feststellung, dass das Lernen im Freien keine „Alternative“ zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 76 Abs.1 SchG BW darstellt.*

*Als Erziehung und Unterrichtung in anderer Weise gilt der Besuch entsprechender staatlich genehmigter Ersatzschulen. Das Konzept „Schule im Freien“ ist keine genehmigte Ersatzschule. Daher kann der Besuch nicht den Besuch der Schule ersetzen.*

*Die Regelung nach §76 Abs.1 SchG sieht die Anwendung in besonderen Einzelfällen vor, aber keineswegs in Bezug auf Ihr vorgebrachtes Anliegen.*

*Als staatliche Schulaufsicht sind wir für öffentliche und private Schulen zuständig, so dass ein persönliches Gespräch mit Ihrer Initiative nicht möglich ist.*

*Mit freundlichen Grüßen*

...

*Schulamtsdirektor*

*Staatliches Schulamt Backnang“*

Wir haben somit nachweislich mehrfach das Gespräch mit dem Schulamt Backnang gesucht und darüber informiert,

- dass es „Lernen im Freien“ gibt und was unsere Ziele sind,
- dass mehrere Eltern das Wohl ihrer Kinder an Schulen gefährdet sehen und dies mit professionellen Instrumenten zur Ermittlung von Kindeswohlgefährdung belegt.
- dass sich im Rems/Murr Kreis viele entschlossene Familien befinden, die daher *„einen alternativen Weg zum selbstbestimmten Lernen gehen möchten“*.

Das Schulamt dagegen hat nachweislich ein Gespräch mit unserer Initiative darüber, dass Eltern sich Sorgen um das Wohl ihrer Kinder machen und sich daher an einen Jugendhilfeträger wenden, abgelehnt. Jetzt steht in der Zeitung, das Schulamt wüsste überhaupt nichts von der Existenz einer „Lernen im Freien“-Gruppe....

Zu dieser Behauptung, das Schulamt wüsste nicht von der Existenz einer „Lernen im Freien“-Gruppe, welche auf Grund des Email-Verkehrs als widerlegt angesehen werden kann, wurde dann eine Antwort von mir auf eine völlig andere Frage modelliert:

Der Autor des Artikels schrieb mir am 14.02.2022

*„Hallo Herr Lebschy,*

*nicht dass ich nachher was Falsches schreibe: Sie sagten doch, dass es auch in Backnang eine Gruppe Lernen im Freien gibt? Oder habe ich mir da den falschen Ort notiert. Und wenn ja, seit wann und wo gibt es diese Gruppe und gibt es da auch Baurechtsprobleme? Wäre super, wenn Sie da noch für Klarheit sorgen könnten. Freundliche Grüße ...“*

Ich antwortete am 15.02.2022

*„Hallo Herr ...,*

*ja, Backnang hat auch eine Gruppe. Diese hat kein festes Grundstück sondern macht täglich Ausflüge in die Natur, den Wald und die Umgebung. Daher gibt es meines Wissens nach*

*dort keine Probleme mit dem Baurechtsamt.*

*Herzliche Grüße, Matthias Lebschy“*

Im Artikel entsteht nun durch die Platzierung meines Zitats direkt nach der Behauptung, Stadt und Schulamt wüssten nichts von der Gruppe der Eindruck, ich hätte dem zugestimmt.

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit und ebenso

herzliche Grüße, Matthias Lebschy